

# Gesetzesänderungen und Gesetzesentwürfe

---

## COVID-19 Gesetze – Gesellschaftsrechtliche Bestimmungen

---

In unserem letzten Newsletter haben wir über das 2. COVID-19 Gesetz (BGBl I Nr. 16/2020) und die gesellschaftsrechtlichen Neuerungen in diesem Zusammenhang berichtet (siehe hierzu [Unternehmensrecht aktuell 1. Quartal 2020](#)). Aufgrund des am 4. April 2020 veröffentlichten 4. COVID-19 Gesetzes (BGBl I Nr. 24/2020) und des am 5. Mai 2020 veröffentlichten 8. COVID-19 Gesetzes (BGBl I Nr. 30/2020) haben sich Änderungen bzw. Erweiterungen in diesem Bereich ergeben, die nachfolgend dargestellt werden:

---

### Erstreckung der Fristen für die Gesellschafterversammlungen

---

Im Rahmen des 2. COVID-19 Gesetzes wurde – wie in unserem letzten Newsletter berichtet – vorgesehen, dass abweichend von § 104 Abs 1 AktG die ordentliche Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft innerhalb der ersten zwölf Monate des Geschäftsjahrs der betreffenden Gesellschaft stattzufinden hat. Diese Fristerstreckung wurde mit dem 4. COVID-19 Gesetz auch **auf weitere Gesellschaftsformen ausgedehnt**. Die Ausweitung der Frist für die Durchführung der ordentlichen Hauptversammlung von acht auf zwölf Monate gilt auch für die ordentlichen Generalversammlungen bzw. Beschlussfassungen von **Genossenschaften** und **GmbHs**. Mitgliederversammlungen von Vereinen, an denen mehr als 50 Personen teilnahmeberechtigt sind, können nunmehr sogar bis zum Jahresende 2021 verschoben werden.

Außerdem wird klargestellt, dass soweit in Gesellschaftsverträgen (Satzungen, Statuten, Stiftungsurkunden) Fristen oder Termine für bestimmte Versammlungen festgelegt sind, diese auch zu einem späteren Zeitpunkt im Jahr 2020 stattfinden können.

Wenn aufgrund von COVID-19 die Durchführung von **Aufsichtsratssitzungen** bis zum 30. April 2020 nicht möglich ist, stellt dies keine Verletzung von § 94 Abs. 3 AktG, § 30i Abs. 3 GmbHG oder § 24d Abs. 3 GenG dar.

---

### Gesellschaftsrechtliche Versammlungen ohne physische Anwesenheit

---

Wie im letzten Newsletter bereits ausgeführt, können zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 Versammlungen von Gesellschaftern und Organmitgliedern einer Kapitalgesellschaft, einer Personengesellschaft, einer Genossenschaft, einer Privatstiftung, eines Vereins, eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, eines kleinen Versicherungsvereins oder einer Sparkasse auch ohne physische Anwesenheit der

Teilnehmer durchgeführt und Beschlüsse auch auf andere Weise gefasst werden. Am 8. April 2020 veröffentlichte die Bundesministerin für Justiz eine **Verordnung zur näheren Regelung der Durchführung von gesellschaftsrechtlichen Versammlungen ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer und von Beschlussfassungen auf andere Weise** (siehe unter COVID-19-GesV). Die Verordnung trat mit 22. März 2020 in Kraft und wird mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft gesetzt. Die Verordnung stellt im Wesentlichen folgende Anforderungen an virtuelle Versammlungen:

#### Anforderungen an die virtuelle Versammlung:

- **Teilnahmemöglichkeit: Zweiweg-Verbindung (Bild und Ton):** Die Durchführung einer virtuellen Versammlung ist zulässig, wenn eine Teilnahmemöglichkeit an der Versammlung von jedem Ort aus mittels einer akustischen und optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit besteht. Dabei muss es jedem Teilnehmer möglich sein, sich zu Wort zu melden und an Abstimmungen teilzunehmen. Falls einzelne, höchstens jedoch die Hälfte der Teilnehmer nicht über die technischen Mittel für eine akustische und optische Verbindung mit der virtuellen Versammlung verfügen oder diese Mittel nicht verwenden können oder wollen, so ist es auch ausreichend, wenn die betreffenden Teilnehmer nur akustisch mit der Versammlung verbunden sind.
- **Entscheidungssträger:** Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, ist von jenem Organ oder Organmitglied zu treffen, das die betreffende Versammlung einberuft. Dabei sind sowohl die Interessen der Gesellschaft als auch die Interessen der Teilnehmer angemessen zu berücksichtigen.
- **Einberufung:** In der Einberufung der virtuellen Versammlung ist anzugeben, welche organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Versammlung bestehen.
- **Identität der Teilnehmer:** Wenn bei einer virtuellen Versammlung Anlass zu Zweifeln an der Identität eines Teilnehmers besteht, so hat die Gesellschaft seine Identität auf geeignete Weise zu überprüfen.
- **Verantwortlichkeit:** Die Gesellschaft ist für den Einsatz von technischen Kommunikationsmitteln nur insoweit verantwortlich, als diese ihrer Sphäre zuzurechnen sind.

#### Sonderbestimmungen für die Aktiengesellschaft

- **Teilnahmemöglichkeit (Einweg-Verbindung ausreichend):** Die Teilnahmemöglichkeit muss von jedem Ort mittels einer akustischen und optischen Verbindung in Echtzeit bestehen, wobei der einzelne Aktionär dem Verlauf der Versammlung nur folgen kann, aber auf andere Weise in die Lage versetzt wird,

während der Versammlung Wortmeldungen abzugeben und an Abstimmungen teilzunehmen. Für die Abgabe von Wortmeldungen (Fragen und Beschlussanträgen) können während der Versammlung angemessene zeitliche Beschränkungen festgelegt werden.

- **Zusätzliche Möglichkeit:** Zusätzlich zur virtuellen Durchführung der Hauptversammlung (HV) kann auch eine Übertragung der Hauptversammlung (§ 102 Abs. 4 AktG) und/oder eine Abstimmung per Brief (§ 127 AktG) erfolgen, auch wenn dies nicht in der Satzung vorgesehen ist.
- **Einberufung:** Wenn die Informationen betreffend die organisatorischen und technischen Voraussetzungen in der Einberufung der HV noch nicht enthalten sind, ist es ausreichend, wenn diese ab dem 21. Tag (bzw. 14. Tag (falls Einberufung bereits vor dem 8. April 2020 erfolgt ist) vor der HV bereitgestellt werden.
- **Stimmrechtsvertreter bei börsennotierten AGs:** Wenn die HV einer börsennotierten AG, einer AG, deren Aktien über ein multilaterales Handelssystem (MTF) gehandelt werden oder einer AG mit mehr als 50 Aktionären übertragen wird (§ 102 Abs. 4 AktG), kann vorgesehen werden, dass die Stellung eines Beschlussantrags, die Stimmabgabe und die Erhebung eines Widerspruchs nur durch einen Stimmrechtsvertreter erfolgen kann, wobei von der Gesellschaft zumindest vier unabhängige Personen vorzuschlagen sind, von denen zumindest zwei Rechtsanwälte oder Notare sein müssen. Die Kosten dieser Stimmrechtsvertreter hat die Gesellschaft zu tragen.

Die Sonderbestimmungen für AGs gelten auch für **Versicherungsvereine** mit der Maßgabe, dass, soweit von der HV und von Aktionären die Rede ist, an ihre Stelle die Versammlung des obersten Organs und die Mitglieder treten.

---

## **Fristverlängerungen im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss**

---

### **Aufstellung des Jahresabschlusses**

Wenn es den gesetzlichen Vertretern einer Kapitalgesellschaft, dem Vorstand einer Genossenschaft oder dem Leitungsorgan eines Vereins infolge der COVID-19-Pandemie nicht möglich ist, den Jahresabschluss in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahrs aufzustellen und den Mitgliedern des Aufsichtsrats vorzulegen, so kann diese Frist um höchstens **vier Monate überschritten** werden. Dasselbe gilt für andere Unterlagen der Rechnungslegung, die innerhalb der für die Vorlage des Jahresabschlusses geltenden Fristen vorzulegen sind. Bei einem Bilanzstichtag 31. Dezember 2019 ist der Abschluss daher spätestens am **30. September 2020 aufzustellen** und dem Aufsichtsrat vorzulegen.

Die Verlängerung der Frist für die Aufstellung gilt nur für Unterlagen, bei denen die 5-Monatsfrist für die Aufstellung am 16. März 2020 noch nicht abgelaufen war. Des Weiteren tritt die Regelung mit 31. Dezember 2020 wieder außer Kraft und ist letztmalig für Bilanzstichtage anzuwenden, die vor dem 1. August 2020 liegen (§ 3a Abs 3 4. COVID 19 Gesetz).

### Feststellung des Jahresabschlusses

Wie bereits dargestellt, wurde die Frist für die Abhaltung der ordentlichen **Hauptversammlung** bzw **Generalversammlung** einer AG, GmbH oder Genossenschaft auf **12 Monate** erstreckt. Dies gilt demnach auch für die schriftliche Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie Entlastung und Gewinnverwendung. Sohin hat bei einer GmbH (ohne Aufsichtsrat) die Generalversammlung bei einem Bilanzstichtag 31. Dezember 2019 spätestens am 31. Dezember 2020 zu erfolgen. Bei einer Aktiengesellschaft stellt in der Regel der Aufsichtsrat den Jahresabschluss innerhalb von 2 Monaten nach der Aufstellung fest. Unter der Annahme eines Bilanzstichtages 31. Dezember 2019 und Verlängerung der 5-Monatsfrist zur Aufstellung um vier Monate, müsste der Jahresabschluss durch den Aufsichtsrat spätestens am 30. November 2020 festgestellt werden.

### Einreichung des Jahresabschlusses

Die in unserem letzten Newsletter dargestellte 40-tägige Fristverlängerung für die Einreichung von Jahresabschlüssen ist großteils wieder obsolet. Nunmehr wurde beschlossen, dass die Frist für die Offenlegung von Jahresabschlüssen und sonstigen Unterlagen iSd § 277 Abs 1 UGB auf **12 Monate** ausgedehnt wird. Bei einem Bilanzstichtag 31. Dezember 2019 müssen die Unterlagen sohin spätestens am 31. Dezember 2020 beim Firmenbuch offengelegt werden. Abweichend von § 277 Abs 2 UGB hat die Veröffentlichung bei großen Aktiengesellschaften spätestens zwölf Monate nach dem Bilanzstichtag zu erfolgen.

Die **Verlängerung der Frist** für die Offenlegung beim Firmenbuch gilt nur für Unterlagen, bei denen die 5-Monatsfrist für die **Aufstellung am 16. März 2020 noch nicht abgelaufen** war. Zudem tritt die Regelung mit 31. Dezember 2020 wieder außer Kraft und ist letztmalig für Bilanzstichtage anzuwenden, die vor dem 1. August 2020 liegen.

Die 40-tägige Fristenhemmung gilt hingegen weiterhin für Jahresabschlüsse, die am 16. März 2020 schon aufgestellt sein mussten, deren Offenlegungsfrist aber am 22. März 2020 noch offen war.

---

## ABBAG-Verordnung – Richtlinien über die Ergreifung von finanziellen Maßnahmen iZm COVID-19

---

Am 9. April 2020 ist die Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien über die Ergreifung von finanziellen Maßnahmen, die zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und zur Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten von Unternehmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 und den dadurch verursachten wirtschaftlichen Auswirkungen geboten sind, in Kraft getreten (BGBl. II Nr. 143/2020). Diese regelt die rechtliche Ausgestaltung für die Inanspruchnahme von staatlichen Garantien und Direktkrediten.

Unter anderem erläutern die Richtlinien Verpflichtungen des Antragsstellers hinsichtlich der Beschränkung von Gewinnausschüttungen und Boni an Vorstände und Geschäftsführer.

Die als Anhang zur Verordnung erlassenen Richtlinien erfordern, dass Antragstellern, die um Garantien bzw Direktkredite im Rahmen des Corona-Hilfs-Fonds ansuchen, folgende Verpflichtungen auferlegt werden:

- die Vergütungen des Inhabers des Unternehmens bzw der Organe, Angestellten und wesentlichen Erfüllungsgehilfen des Unternehmens sind danach auszurichten, dass diesen keine unangemessenen Entgelte, Entgeltbestandteile sowie sonstigen unangemessenen Zuwendungen geleistet werden
- es sollen für das laufende Geschäftsjahr keine Boni an Vorstände oder Geschäftsführer bezahlt werden, die über 50% der Boni des Vorjahres hinausgehen
- die Entnahmen des Inhabers des Unternehmens bzw die Gewinnausschüttung an Eigentümer für den Zeitraum der finanziellen Maßnahme sind auf die wirtschaftlichen Verhältnisse angepasst zu gestalten (Dividenden- und Gewinnausschüttungsverbot vom 16.3.2020 bis zum 16.3.2021 und maßvolle Dividenden- und Gewinnausschüttungspolitik für die verbleibende Laufzeit)
- keine Rücklagen zur Erhöhung des Bilanzgewinns aufzulösen
- die aus der finanziellen Maßnahme erhaltene Liquidität nicht (i) zur Zahlung von Gewinnausschüttungen, (ii) zum Rückkauf eigener Aktien und (iii) zur Zahlung von Boni an Vorstände oder Geschäftsführer zu verwenden

Des Weiteren kann die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) dem Antragsteller im Einzelfall weitere Verpflichtungen auferlegen.

Die beschriebenen Richtlinien umfassen zurzeit Direktkredite und Garantien. (Punkt 4 der Richtlinien im Anhang). Finanzielle Maßnahmen in Form von Direktzuschüssen wurden in einer gesonderten Richtlinie festgelegt.

Die ABBAG-Verordnung können Sie [hier](#) einsehen.

---

## Fixkostenzuschuss – Richtlinie

---

Am 25. Mai 2020 ist die lang ersehnte Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Deckung von Fixkosten durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) (kurz: Fixkostenzuschuss-Richtlinie) in Kraft getreten (BGBl. II Nr. 225/2020). Ziel der Gewährung eines Fixkostenzuschusses ist die Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten von Unternehmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung von COVID-19 und den dadurch verursachten wirtschaftlichen Auswirkungen.

Die allgemeinen Voraussetzungen für die Beantragung eines Fixkostenzuschusses beinhalten das Vorliegen von tatsächlichen Fixkosten sowie Umsatzausfällen. Die Fixkosten müssen hierbei im Zeitraum zwischen dem 16. März 2020 und längstens bis zum 15. September 2020 entstanden sein. Die Höhe der Umsatzausfälle und der Fixkosten ist durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter zu bestätigen, außer es wird im Zuge der ersten Tranche ein Zuschuss von insgesamt nicht mehr als EUR 12.000 beantragt.

Im Rahmen der Beantragung eines Fixkostenzuschusses hat das antragstellende Unternehmen unter anderem zu bestätigen, dass im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten die Vergütungen des Inhabers des Unternehmens, des Antragstellers bzw der Organe, Mitarbeiter und wesentlichen Erfüllungsgehilfen des Antragstellers so bemessen wurden, dass diesen keine unangemessenen Entgelte, Entgeltbestandteile oder sonstige Zuwendungen geleistet werden und insbesondere, dass im Jahr 2020 keine Bonuszahlungen an Vorstände oder Geschäftsführer in Höhe von mehr als 50% ihrer Bonuszahlung für das vorangegangene Wirtschaftsjahr ausgezahlt werden (siehe Punkt 6.1.3. der als Anhang zur Verordnung erlassenen Richtlinien).

Der Antragseinbringer hat sich darüber hinaus im Antrag zu verpflichten, die Entnahmen des Inhabers des Unternehmens bzw die Gewinnausschüttung an Eigentümer im Zeitraum vom 16. März 2020 bis 31. Dezember 2021 an die wirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen.

Insbesondere steht der Gewährung eines Fixkostenzuschusses daher im Zeitraum vom 16. März 2020 bis zum 16. März 2021 entgegen (siehe Punkt 6.2.2. der als Anhang zur Verordnung erlassenen Richtlinien):

- die Auflösung von Rücklagen zur Erhöhung des Bilanzgewinns,
- die Ausschüttung von Dividenden oder sonstige rechtlich nicht zwingende Gewinnausschüttungen,
- der Rückkauf eigener Aktien

Danach hat bis 31. Dezember 2021 eine maßvolle Dividenden- und Gewinnauszahlungspolitik zu erfolgen.

Der Antrag auf Gewährung eines Fixkostenzuschusses kann über FinanzOnline gestellt werden. Die Gewährung eines Fixkostenzuschusses muss spätestens bis 31. August 2021 beantragt werden.

Mehr Informationen zum Fixkostenzuschuss können der [Website des BMF](#), auf [fixkostenzuschuss.at](#) oder unseren [PwC Steuernachrichten](#) entnommen werden.

## Entwicklungen auf EU-Ebene

---

### Genehmigung der österreichischen Liquiditäts- und Garantieregelungen

---

Die von Österreich umgesetzten Liquiditäts- und Garantieregelungen, die die heimische Wirtschaft in der COVID-19 Krise unterstützen sollen, wurden erst durch die Änderung des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft durch die EU-Kommission ermöglicht.

Der Befristete Rahmen der EU-Kommission stützt sich auf Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b AEUV, wonach Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse oder zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden. Halten sich die Mitgliedstaaten bei der Gestaltung ihrer Fördermaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise an die Vorgaben in diesem Rahmen, werden diese von der Europäischen Kommission in der Regel rascher als sonst genehmigt. Dies war auch bei den von Österreich angemeldeten Regelungen der Fall.

Die von Österreich angemeldete und von der EU-Kommission genehmigte Liquiditätsregelung umfasst die staatlichen Garantien für Bankdarlehen, die Gewährung von direkten Zuschüssen und rückzahlbaren Vorschüssen, sowie die Gewährung von Überbrückungskrediten.

Mehr Informationen finden Sie in unserem [PwC Legal Blog](#).

---

### Fristenerstreckung in Bezug auf Europäischer Gesellschaften (SE) und Europäischer Genossenschaften (SCE)

---

Mit Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2020/699 des Rates vom 25. Mai 2020 wurden nun auch auf europäischer Ebene befristete Maßnahmen in Bezug auf die Hauptversammlungen Europäischer Gesellschaften (SE) und die Generalversammlungen Europäischer Genossenschaften (SCE) gesetzt.